



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 20.01.2006

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 16.01.2006 über die Durchführung einer Einwohnerversammlung im Bürger- und Rathaus in Bestwig am 01.02.2006 um 19.00 Uhr

hier: Umgestaltung der B 7 in der Ortsdurchfahrt Velmede und Bestwig

2. Bekanntmachung vom 16.01.2006 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung der Erfassung

1

Gemeinde Bestwig

59909 Bestwig, den 16. Januar 2006

Bekanntmachung

über die

Durchführung einer Einwohnerversammlung

am Mittwoch, den 1. Februar 2006, 19.00 Uhr,

im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgenannten Einwohnerversammlung mit den Tagesordnungspunkten

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Umgestaltung der B 7 in der Ortsdurchfahrt Velmede und Bestwig**
- 3. Anfragen und Anregungen**

lade ich Sie herzlich ein.

Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Einwohner an dieser Veranstaltung teilnehmen und sich rege an der Diskussion beteiligen würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Péus)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1988** zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro-
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag - Mittwoch	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 16. Januar 2006

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

gez.

(Péus)
